Ein Hindernislauf zur Ausbildung

***Ellen Siebert** arbeitet als Migrationssozialberaterin beim Diakonischen Werk Hamburg-West/Südholstein*

Flüchtlingsverwaltung statt Fachkräfteförderung

Bei der Tagung „Fachkraft Flüchtling?" im März diesen Jahres in Kiel wurde u.a. über die fehlende Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen von Flüchtlingen diskutiert. Der Arbeitsmarkt- und Ausbildungszugang für diese Migranten und Migratinnen ist oftmals erschwert und führt langfristig zu Brainwaste, d.h. der Vergeudung von vorhandenem Potenzial an ausländischen Fachkräften.

Doch auch junge Menschen nicht-deutscher Herkunft, die in Deutschland aufgewachsen sind, haben erhebliche Schwierigkeiten beim Zugang und Vorankommen im deutschen Bildungssystem:

Die 16-Jährige T. wurde in Hamburg geboren, ihre Mutter stammt aus einem afrikanischen Staat und hatte damals keinen gesicherten Aufenthalt und keinen Pass. Daraufhin erhielt die Tochter zwar eine deutsche Geburtsurkunde, wurde aber nicht im Heimatland ihrer Mutter registriert und besitzt keinen dortigen Pass. Trotzdem besuchte T. einen deutschen Kindergarten, dann die Grundschule. Sie spricht perfekt Deutsch, die Sprache ihrer Mutter dagegen hat sie nie gelernt. Vor etwa einem Jahr konnte T. die Hauptschule mit einem guten Abschluss beenden und äußerte den Wunsch, als Krankenschwester arbeiten zu wollen. Um hierfür einen Ausbildungsplatz zu bekommen, ist jedoch der Realschulabschluss notwendig. Da T. nicht „nur" weiter zur Schule gehen wollte, entschied sie sich, eine Berufsfachschule in Hamburg zu besuchen. Dort kann sie eine 3-jährige Ausbildung machen, wo sie – sofern die Abschlussnoten gut sind – gleichzeitig den Realschulabschluss bekommt.

Die Grenze zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein

Allerdings hat diese Ausbildung einen Haken: T. wohnt in Schleswig-Holstein und muss für den Besuch der beruflichen Schule den Wohnsitz in Hamburg haben. Mit Hilfe der Migrationsberatung war es in der Vergangenheit gelungen, für T. eine Aufenthaltserlaubnis nach der Gesetzlichen Altfallregelung (§§ 104a und 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz) zu erringen. Bei T. steht jedoch als Nebenbestimmung (nach § 12 AufenthG) im Ausweisersatz, dass ihre Wohnsitznahme auf Schleswig-Holstein beschränkt ist. T. bewirbt sich dennoch für den Ausbildungsplatz in Hamburg, da ihr Wohnsitz in Hamburg erst bei Ausbildungsbeginn im August 2009 vorliegen muss. Parallel dazu versuchen T. und die Migrationsberatung, die Ausländerbehörde (ABH) in Bad Segeberg zu einer Aufhebung der Beschränkung zu bewegen. Die Versuche ziehen sich mehrere Monate in die Länge, T. wird immer trauriger und mutloser. Ein eingeschalteter Anwalt kann schließlich die ersehnte Aufhebung der Wohnsitznahme bewirken, aber die ABH macht wieder Einschränkungen: Es wird

Bewegungsfreiheit für alle! Nachwuchstalente beim Fußballspielen Foto: Andrea Dallek

Training für den Hinternislauf: Junge Flüchtlinge beim Tournier
Foto: Andrea Dallek

nur ein Nebenwohnsitz in Hamburg erlaubt und nur unter der Bedingung, dass T. keinerlei öffentliche Leistungen in Hamburg in Anspruch nehmen darf. Die Schule ist mit dieser Zusage einverstanden und T. bekommt tatsächlich den Ausbildungsplatz.

Geld oder Ausbildung

Die Freude hält jedoch nicht lange an, denn die restriktiven Vorgaben der ABH ziehen weitere Schwierigkeiten nach sich: T. hat bisher mit ihrer Mutter in einer Bedarfsgemeinschaft für SGB-II-Leistungen gelebt. Obwohl der Hauptwohnsitz weiterhin in Schleswig-Holstein liegt, sieht sich die dortige ARGE nicht in der örtlichen Zuständigkeit, T. weiter zu finanzieren. Sie wohne dann ja in Hamburg und halte sich wegen der Schule auch den überwiegenden Teil der Zeit dort auf; also sei Hamburg zuständig. Aufgrund der Auflagen der ABH darf T. aber keine SGB-II-Leistungen dort beziehen. Ebenso hat sie keinen Anspruch auf Wohngeld, lediglich auf ihr Kindergeld. Wie soll sie also eine Wohnung oder ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft finanzieren? Die Migrationsberatung und T. stellen schließlich einen Antrag auf Schüler-Bafög, weil dieser sich nach dem Wohnsitz der Eltern richtet und es klappt: T. erhält eine Bewilligung. Aufgrund des monatelangen Tauziehens mit ARGen und der ABH in Bad Segeberg wird das Schüler-Bafög jedoch noch nicht für August, sondern erst ab September und dann rückwirkend ab Schulbeginn gezahlt. Für die Überbrückung des August wird die ARGE in Schleswig-Holstein angefragt, nach einem Härtefallantrag auf ein Darlehen willigt diese schließlich ein.

Potenziale nutzen

T. ist während des etwa einjährigen Prozesses eine wahre Achterbahn der Gefühle gefahren. Obwohl sie hier in Deutschland wie viele andere Kinder und Jugendliche aufgewachsen und sogar geboren wurde, hat sie nicht die gleichen Chancen. Alle Schritte machen sich an der Aufenthaltssituation und den strikten Vorgaben von Behörden fest. Trotzdem wird von ausländischen Jugendlichen wie T. erwartet, dass sie den Integrationsprozess meistern und in den meisten Fällen sind sie dabei auf sich allein gestellt. Wenn Deutschland in Zukunft seine Potenziale nutzen will, sollte nicht nur über Förderprogramme und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund nachgedacht werden. Auch die vorhandenen bürokratischen Strukturen sind zu vereinfachen, schließlich ist Integration ein zweiseitiger Prozess, der auch von der Aufnahmegesellschaft anpassende Schritte fordert.